

Entsprechenserklärung / Freiwillige Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Als nicht börsennotierte Gesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist die Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit nicht zur Abgabe der so genannten Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG und auch nicht zur Abgabe der vollständigen Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB verpflichtet. Der Deutsche Corporate Governance Kodex (der „Kodex“) schlägt jedoch auch nicht börsennotierten Gesellschaften vor, die Empfehlungen des Kodex als Orientierung zu nutzen.

Die im Kodex dargestellten Empfehlungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften sowie die dort aufgezeigten international und national anerkannten Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung stimmen mit den Unternehmensführungsgrundsätzen der Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit weitgehend überein. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher beschlossen, die Entsprechenserklärung freiwillig abzugeben. Außerdem veröffentlichen wir auf der Internetseite der Gesellschaft in dem Dokument ‚Ausgewählte Angaben zur Unternehmensführung gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex‘ die im Kodex ausdrücklich geforderten Inhalte aus der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB, sofern von den Empfehlungen des Kodex nachfolgend keine Abweichung formuliert ist.

Vorstand und Aufsichtsrat der Hallesche Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 unverändert nach Maßgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 26. November 2024 entsprochen wurde und wird soweit nicht rechtsformspezifische Gründe der Anwendung entgegenstehen oder eine modifizierte Anwendung verlangen. Insofern wurde und wird von den Empfehlungen des Kodex in seiner aktuellen Fassung im Sinne einer guten Unternehmensführung wie folgt abgewichen:

1. Von der Veröffentlichung der Vorgehensweise der langfristigen Nachfolgeplanung sehen wir aus Vertraulichkeitsgründen ab. (Empfehlung B.2)
2. Bei der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat über eine angemessene Bestelldauer unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen der jeweiligen Bewerber. Im Einzelfall kann die Gesamtbetrachtung eine Bestelldauer rechtfertigen, die über drei Jahre hinaus geht. (Empfehlung B.3)
3. Der Aufsichtsrat erfüllt die in seinen Zielen festgelegten Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtremiums (Kompetenzprofil) vollständig. Der berufliche Hintergrund sowie weitere Angaben über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sind ihren jeweiligen Lebensläufen auf der Unternehmenswebseite zu entnehmen. Es sind somit hinreichende Informationen über die individuellen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder frei zugänglich, weshalb von der Veröffentlichung einer Qualifikationsmatrix abgesehen wird. (Empfehlung C.1)

4. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei der Beurteilung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder die in Empfehlung C.7 genannten Indikatoren. Sofern ein oder mehrere der genannten Indikatoren bei einer Person erfüllt sind, kommt es bei der Prüfung u.a. darauf an, dass Haltung und fachliche Auseinandersetzung der betreffenden Person erkennbar von der notwendigen kritischen Distanz zur Gesellschaft und dem Vorstand geprägt sind. Im Wesentlichen wird untersucht, ob Anhaltspunkte vorliegen, die gegen diese Annahme sprechen. Wird unter diesen Gesichtspunkten ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig beurteilt, sehen wir von einer weitergehenden Begründung aus Vertraulichkeitsgründen ab. (Empfehlung C.8)
5. Wir veröffentlichen keine Zwischenberichte und keine sonstigen unterjährigen Finanzinformationen. Als nicht börsennotierte Gesellschaft ohne Aktionärsinteressen erachten wir unterjährige Zusatzinformationen, die über die jährliche Berichterstattung im Rahmen der Geschäftsberichte hinaus gehen, für nicht erforderlich. (Empfehlungen F.2 und F.3)
6. Hinsichtlich der Vorstandsvergütung werden die gesetzlichen und versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Vergütungssystem unserer Gesellschaft eingehalten. Daher erachten wir das bestehende Vergütungssystem für angemessen und setzen darüber hinausgehende Empfehlungen des Kodex nicht um. (Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.6, G.9, G.10, G.11, G.16)
7. Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder werden nur die Mitgliedschaft in den Ausschüssen, nicht jedoch der Vorsitz in den Ausschüssen, besonders berücksichtigt. Eine Differenzierung wird nicht als erforderlich angesehen, da die derzeitige Vergütungsstruktur als ausreichend betrachtet wird. (Empfehlung G.17)

Klarstellend erwähnen wir, dass die Hallesche Krankenversicherung a. G. die Regelungsinhalte der im Kodex formulierten Grundsätze überwiegend umsetzt. Sofern der Kodex jedoch gesetzliche Pflichten von Emittenten oder börsennotierten Aktiengesellschaften in den Grundsätzen, und somit außerhalb von Empfehlungen, wiedergibt, werden diese von der Hallesche Krankenversicherung a. G. als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nicht angewendet. Im Übrigen wird auf die ‚Ausgewählten Angaben zur Unternehmensführung‘ gemäß Deutscher Corporate Governance Kodex‘ verwiesen.

Stuttgart, den 25. November 2025
Der Vorstand

Stuttgart, den 25. November 2025
Der Aufsichtsrat

Bohn
Vorsitzender

Dr. Botermann
Vorsitzender